



Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
Dienststelle Berlin • Postfach 11 02 60 • 10832 Berlin

Nur per Email:

Herr [REDACTED]

s.stein.5.k56gkmy92n@fragdenstaat.de

TELEFON
TELEFAX
E-MAIL

IHR ZEICHEN -
IHRE NACHRICHT VOM 03. September 2019
AKTENZEICHEN 115.16603.0-384944
(bitte bei Antwort angeben)
DATUM 13. September 2019

Ihr Antrag nach IFG/UIG/VIG über das Portal fragdenstaat.de auf Herausgabe von Informationen vom 03. September 2019

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

Ihr Antrag auf Herausgabe von Informationen bezüglich der der nationalen Kontaktstelle für Tiertransporte vorliegenden aktuellen Hinweise zur Situation in der Europäischen Union und in Drittstaaten ist mir per E-Mail am 03. September 2019 zugegangen.

Bei Ihrer Anfrage handelt es sich um einen Antrag auf Zugang zu Daten nach § 1 Absatz 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG) zu amtlichen Informationen.

Gemäß Art. 27 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen erstellt die zuständige Behörde Jahresberichte über die durchgeführten Kontrollen von Tiertransporten zusammen mit einer Analyse der wichtigsten festgestellten Mängel. Die für die Bundesrepublik Deutschland zuständige Behörde ist das BVL. Die Berichte aller Mitgliedstaaten werden von der Europäischen Kommission unter folgendem Link veröffentlicht:

https://ec.europa.eu/food/animals/welfare/practice/transport/inspection-reports_en

Derzeit sind die Berichte bis 2017 unter diesem Link einsehbar. Der deutsche Bericht für 2018 ist noch nicht abschließend fertiggestellt und wird erst in Kürze von der Kommission veröffentlicht werden.

Sollte Ihre Anfrage mit diesen bereits veröffentlichten Berichten bzw. dem für 2018 noch zu veröffentlichenden Bericht nicht beantwortet sein, so bitte ich Sie darum, diese zu konkretisieren. Ihre Bitte um die Zusendung von der nationalen Kontaktstelle für Tiertransporte vorliegenden „aktuellen Hinweise zur Situation in der Europäischen Union und in Drittstaaten“ ist so weit gefasst, dass eine Bearbeitung aktuell nicht möglich ist bzw. nicht abschließend beurteilt werden kann, ob die Zuständigkeit hierfür beim BVL liegt.

Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach dem Informationsfreiheitsgesetz werden gem. § 10 Absatz 1 Satz 1 IFG Gebühren und Auslagen erhoben. Detaillierte Informationen sind der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFGGebV) zu entnehmen. Demnach können je nach Höhe des Verwaltungsaufwandes Gebühren bis zu einer Höhe von 500 € erhoben werden.

Vor einer Konkretisierung Ihrer Anfrage kann über die Höhe der entstehenden Kosten keine genaue Auskunft gegeben werden.

Im Übrigen bitte ich darum, von einer Veröffentlichung von Name, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Bearbeiterin auf dem Portal fragdenstaat.de abzusehen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. i.V. Dr. A. Droß

Dr. Gerd Fricke

Abteilungsleiter